

merhaven, Fischkai 31, 27572 Bremerhaven, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

**Bremerhaven, den 08.05.2001**

**Staatliches Fischereiamt Bremerhaven**

gez. Dr. Hagena

## II. Landkreise

### Landkreis Grafschaft Bentheim

#### Landschaftsschutzgebiet „Uelsener Berge“

##### **Verordnung des Landkreises Grafschaft Bentheim zum Schutz von Landschaftsteilen in den Gemeinden Wielen, Itterbeck, Wilsum, Uelsen und Getelo**

Aufgrund der §§ 26 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes vom 20. 03. 81 (Nds. GVBl. S. 31), zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des Nieders. Naturschutzgesetzes vom 18. 10. 1993 (Nds. GVBl. S. 444), in Verbindung mit § 36 Abs. 2 der Niedersächsischen Landkreisordnung in der Fassung vom 22. 06. 1982 (Nds. GVBl. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09. 09. 1993 (Nds. GVBl. S. 359), hat der Kreistag des Landkreises Grafschaft Bentheim in seiner Sitzung am 14. 12. 1994 folgende Verordnung beschlossen:

#### § 1

##### **Geltungsbereich**

- (1) Der im Bereich der Gemeinden Wielen, Itterbeck, Wilsum, Uelsen und Getelo liegende Landschaftsraum „Uelsener Berge“ wird zum Landschaftsschutzgebiet erklärt.

Das Gebiet umfaßt den Uelsen-Itterbecker Höhenrücken nordwestlich der K 2 bis zur deutsch-niederländischen Landesgrenze östlich von Vennebrügge.

Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 3.350 ha.

- (2) Die genaue Lage und Abgrenzung des Landschaftsschutzgebietes ist in einer topographischen Karte im Maßstab 1 : 10.000 dargestellt. Die Karte ist Bestandteil der Verordnung. Sie kann während der Sprechstunden beim Landkreis Grafschaft Bentheim/untere Naturschutzbehörde sowie bei der Samtgemeinde Uelsen kostenlos eingesehen werden.
- (3) Ausgenommen sind im Zusammenhang bebaute Ortsteile im Sinne des Baugesetzbuches und Gebiete, die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen.

#### § 2

##### **Charakter und Schutzzweck**

Zweck des Landschaftsschutzgebietes ist

- (1) die Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes zu bewahren, insbesondere die Uelsener Berge als markanten Höhenzug mit ihrem

kleinteiligen Relief und der sich daraus ergebenden kleinräumigen Verzahnung unterschiedlicher Vegetationsformen wie Wald, Heide, Feuchtgrünlandereien sowie Hecken und Feldgehölzen als historische Kulturlandschaft zu erhalten,

- (2) den Landschaftsraum der Uelsener Berge nach seiner natürlichen Beschaffenheit und Lage als Erholungsraum für die Allgemeinheit zu erhalten und zu entwickeln,
- (3) die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes zu sichern, insbesondere solche Standorte, die natürliche oder naturnahe Lebensräume von im Bestand bedrohten einzelnen Arten oder Lebensgemeinschaften darstellen, zu erhalten und wiederherzustellen.

#### § 3

##### **Verbote**

- (1) In dem in § 1 näher bezeichneten Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:
- a) Die Ruhe der Natur durch Lärm von Tonwiedergabegeräten oder auf andere Weise (z. B. durch Modellflugkörper, motorsportliche Veranstaltungen o. ä.) zu stören,
- b) an anderen als den behördlich zugelassenen Plätzen zu baden, zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen aufzustellen,
- c) die Verlegung von oberirdischen Rohr-, Kabel- oder Drahtleitungen, sowie das Aufstellen von Masten und Windenergieanlagen.
- d) bei Bauten aller Art helle Dacheindeckungen zu verwenden,
- e) der Bodenabbau, soweit die abzubauen Fläche größer als 100 m<sup>2</sup> ist.
- f) außerhalb der als Reitweg gekennzeichneten Wege zu reiten,
- g) außerhalb von ausschließlich forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken andere als standortheimische Gehölze anzupflanzen,
- h) die Beseitigung oder Veränderung von Heiden und Trockenrasen, von nicht kultivierten Mooren sowie von natürlichen Gewässern,
- (2) Die Naturschutzbehörde kann von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung gemäß § 53 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

#### § 4

##### **Erlaubnisvorbehalt**

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen folgende Veränderungen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde:
- a) Die Beschädigung oder Beseitigung von Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen, von Teichen oder landschaftlich oder erdgeschichtlich bedeutenden Erscheinungen (z. B. Findlinge),
- b) die Veränderung der Bodengestalt durch die Entnahme von Bodenbestandteilen oder das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art,
- c) die Aufforstung bisher waldfreier Flächen,

- d) die Umwandlung von Wald in Nutzflächen anderer Art,
- e) in den in der Karte dargestellten Niederungsbereichen die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
- f) über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus ober- oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Gewässer, den Zu- oder Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern, neue Gewässer herzustellen oder sonstige über den vorhandenen oder genehmigten Bestand hinausgehende Entwässerungsmaßnahmen vorzunehmen.
- (2) Die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn die beabsichtigte Handlung geeignet ist, den Charakter des Schutzgebietes zu verändern, oder einem der in § 2 Abs. 2 und 3 genannten Ziele und Schutzzwecke entgegensteht. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Abwendung oder dem Ausgleich dieser Auswirkungen dienen.

#### § 5

##### **Freistellungen**

- (1) Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:
1. Die bisherige Nutzung sowie eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt oder aufgrund von Gesetzen begründeter Rechtsanspruch besteht,
  2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung,
  3. der Umbau, die Erweiterung, der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,
  4. die ordnungsgemäße Ausübung von Jagd und Fischerei,
  5. die Unterhaltung und Instandsetzung landwirtschaftlicher Wege, soweit landschaftstypische Baustoffe verwendet werden,

#### § 6

##### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 des Nieders. Naturschutzgesetzes, wer, ohne daß eine Befreiung gemäß § 3 Abs. 2 dieser Verordnung vorliegt, vorsätzlich oder fahrlässig den in § 3 Abs. 1 genannten Verboten zuwiderhandelt oder die in § 4 Abs. 1 genannten Veränderungen ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Nieders. Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 DM geahndet werden.

#### § 7

##### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Gleichzeitig tritt der Teil der Landschaftsschutzgebietsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Bereich der Gemeinde Uelsen (Hollboom) vom 25. 11. 1981, welcher innerhalb des Geltungsbereiches dieser Verordnung liegt, außer Kraft.

**Nordhorn, 22. 5. 1995**

de Vries  
Landrat

Brüggemann  
Oberkreisdirektor

**Landkreis Vechta**

##### **Bekanntmachung**

##### **Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Tierhaltungsanlage**

Herr Ernst-August Blomendahl, Grapperhausen 3, 49434 Neuenkirchen-Vörden, beantragt die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Geflügelanlage auf dem Betriebsgrundstück in Neuenkirchen-Vörden, Grapperhausen 3 (Gemarkung Neuenkirchen, Flur 15, Flurstück 28).

Der Antrag umfaßt im wesentlichen

- die Neuerrichtung eines Hähnchenstalles mit 27.260 Mastplätzen,
- die Änderung der Besatzdichte in drei vorhandenen Hähnchenställen von 20 auf 23,3 Tiere je qm Stallgrundfläche (Aufstockung um insgesamt 7.900 Mastplätze).

Das Vorhaben soll unmittelbar nach Genehmigungserteilung errichtet und in Betrieb genommen werden. Nach Inbetriebnahme umfaßt die Anlage insgesamt 83.060 Masthähnchenplätze.

Die wesentliche Änderung der Anlage bedarf der Genehmigung gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Neufassung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880), zuletzt geändert am 03.05.2000 (BGBl. I S. 632) in Verbindung mit Spalte 1 Nr 7.1 des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert am 23.02.1999 (BGBl. I S. 186).

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekanntgemacht.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die hierzu eingereichten Unterlagen liegen für die Dauer von einem Monat, und zwar vom 25.05.2001 bis 25.06.2001 zur Einsichtnahme beim Landkreis Vechta, Ravensberger Str. 20, 49377 Vechta, 3. Obergeschoß, Zimmer 317, von montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00 - 16.30 Uhr und freitags von 8.00 - 13.00 Uhr aus.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind spätestens bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (09.07.2001) schriftlich bei mir als Genehmigungsbehörde geltend zu machen. Mit dem Ablauf der Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

